

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 37

Ausgabetag 10. Juli 1951

## Inhalt

27. 6. 1951	Dritte Verordnung zur Fortsetzung des Währungsumtauschs für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind ...	516
3. 7. 1951	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 29. Juni 1951 .....	501
4. 7. 1951	Verordnung betreffend Versandapotheken	516
<b>Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors</b>		
25. 6. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 28 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 .....	516

### Bekanntmachung

der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 29. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels III Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (GVBl. S. 489) wird die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 29. Juni 1951 (BGBl. I S. 418 ff.) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Juli 1951.

Der Senator für Finanzen  
Dr. Haas

Anlage

### Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Vom 29. Juni 1951.

Auf Grund des § 18 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) in der Fassung, die sich aus den bis zum 28. Juni 1951 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergibt, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

Großhandel, Einzelhandel

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen

liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbzweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbzwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

(2) Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

(3) Eine Lieferung im Einzelhandel (außerhalb des Großhandels) liegt vor, wenn die Lieferung keine Lieferung im Großhandel (Absätze 1 und 2) ist.

(4) Lieferungen im Großhandel, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind, gelten als Umsätze im Einzelhandel.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

Bearbeitung, Verarbeitung

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstands geändert wird. Sie wird geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstands nach der Buchfassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Kennzeichnen, Verpacken, Umfüllen und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer sie durch einen anderen ausführen läßt.“

3. § 13 erhält

a) folgende Überschrift:

„Gesamtumsatz, Jahressteuer“

b) folgenden Absatz 3:

„(3) Ist die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Leistung einer Vorauszahlung von der Höhe der Umsatzsteuer eines Kalenderjahres abhängig (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist die tatsächlich entrichtete Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.“

4. § 14 Absatz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands,
2. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Unternehmer,
3. eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands,
4. der Abnehmer (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift) und der Tag der Lieferung an den Abnehmer,
5. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

(5) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 161 Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) ist genügt, wenn jede der folgenden Vorschriften beachtet ist:

1. Sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält, müssen fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden;
2. der Eigenverbrauch muß aufgezeichnet werden;
3. regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums, muß der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte und des Eigenverbrauchs aufgerechnet werden.

(2) Die vor der Aufzeichnung der Entgelte von Unternehmern zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken entnommenen Beträge sind im Zeitpunkt der Entnahme einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind Bestandteil der Einnahmeaufzeichnungen und wie diese aufzubewahren.

(3) Unternehmer, deren Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben und bei denen diese Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden, sind von der Aufzeichnungspflicht für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befreit.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„Zu § 2 des Gesetzes

§ 17

Unternehmer

(1) Eine juristische Person, die nicht Organgesellschaft (Absatz 2) ist, übt ihre Tätigkeit selbständig aus; sie kann mit einer anderen juristischen Person oder mit einer natürlichen Person eine Unternehmer-einheit nicht bilden.

(2) Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.“

7. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen sind auf die nach Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kon-

trollrats in Deutschland 1946 S. 75) steuerpflichtigen Vorgänge zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen mehreren Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft sinngemäß anzuwenden.

(2) Muttergesellschaften können juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen Personen sein, die Unternehmer im Sinn des § 2 Absatz 1 des Gesetzes sind.

(3) Besteuerungsgrundlage ist der Preis, den die empfangende Gesellschaft hätte aufwenden müssen, um ein dem steuerpflichtigen Vorgang (Absatz 1) entsprechende Lieferung oder sonstige Leistung von einem fremden Unternehmer zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gesellschaften haben die steuerpflichtigen Vorgänge (Absatz 1) nach Art, Menge und Preis (Absatz 3) buchmäßig nachzuweisen.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Verlängerte Einfuhr

(1) Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Ausland in das Inland gelangt.

(2) Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziffer 2 a des Gesetzes als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 (Anlage 1) stehen;
2. der Gegenstand muß aus dem Ausland in einen Seehafenplatz (Absatz 4) eingeführt sein und darf den Seehafenplatz nicht oder nur zwecks Beförderung in einen anderen Seehafenplatz verlassen haben. Es ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand auf dem Seeweg in den Seehafenplatz eingeführt oder von hier auf dem Seeweg in einen anderen Seehafenplatz befördert worden ist;
3. der Unternehmer muß den Gegenstand in einem Seehafenplatz (Absatz 4) geliefert haben;
4. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
5. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 21 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
6. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14). Die Aufzeichnungen sollen sich auch auf die Eingangszollstelle, den Tag der Einfuhr und den Ort der Lieferung an den Abnehmer erstrecken.

(3) Innerhalb desselben Seehafenplatzes oder verschiedener Seehafenplätze ist eine unbeschränkte Zahl von Lieferungen desselben Gegenstands als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(4) Seehafenplätze sind die Gebiete der folgenden, mit Seeschiffen erreichbaren Gemeinden, soweit sie im Inland (§ 1 Absatz 1 Satz 1) liegen:

Brake  
Bremen  
Bremerhaven  
Brunsbüttelkoog  
Cuxhaven  
Emden  
Flensburg  
Hansestadt Hamburg  
Kiel  
Leer  
Lübeck  
Nordenham  
Rendsburg  
Wesermünde  
Wilhelmshaven.

Für die Lieferungen von Fischen, Krabben (Garnelen) oder Muscheln gelten außer den vorstehend genannten Orten als Seehafenplätze alle an dem Meer, im Unterweser- und Unterelbegebiet und am Bodensee gelegenen Orte."

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ausländischer Abnehmer

(1) Ausländischer Abnehmer im Sinn des § 22 Ziffer 1 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat;
2. eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) eines im Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 22 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(2) Eine im Reichsgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) ist nicht ausländischer Abnehmer.

(3) Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) in einem Teil des Reichsgebiets hat, der vorläufig bis zur endgültigen Friedensregelung dem Zollgebiet eines fremden Staates angeschlossen oder der vorläufigen Auftragsverwaltung eines fremden Staates überwiesen ist, gilt als ausländischer Abnehmer im Sinn des Absatzes 1. Das gleiche gilt für eine in den genannten Gebietsteilen befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) eines im sonstigen Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 22 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(4) Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat, ist nicht als ausländischer Abnehmer im Sinn des Absatzes 1 anzusehen, wenn der Gebietsteil, in dem er ansässig ist, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist."

10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung

(1) Der Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung ist steuerfrei.

(2) Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn für einen außerhalb des Reichsgebiets ansässigen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredelung muß von dem Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Als Veredelung im Sinn dieser Vorschrift gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 12).

(3) Ein Auftraggeber, der in einem Teil des Reichsgebiets, der vorläufig bis zur endgültigen Friedensregelung dem Zollgebiet eines fremden Staates angeschlossen oder der vorläufigen Auftragsverwaltung eines fremden Staates überwiesen ist, ansässig ist, gilt als außerhalb des Reichsgebiets ansässiger Auftraggeber im Sinn des Absatzes 2.

(4) Ein Auftraggeber, der außerhalb des Reichsgebiets ansässig ist, ist nicht als ausländischer Auftraggeber im Sinn des Absatzes 2 anzusehen, wenn das Gebiet, in dem er seinen Wohnort (Sitz) hat, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist."

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Umschlagverkehr in Seehafenplätzen

(1) Steuerfrei sind die folgenden Leistungen in einem Seehafenplatz (§ 19 Absatz 4):

1. die Beförderung von Fracht- oder Schiffsgut, das mit einem Schiff zur See angekommen ist oder abgehen soll (Seegut), von oder zu diesem Schiff;

2. die Leistungen zum Ausladen oder Einladen von Seegut (z. B. Stauen, Bunkern);

3. die Besorgung von Güterbeförderung durch Spediteure, wenn die Güter zur See befördert werden oder wenn Seegut alshald nach oder vor der Seereise befördert wird (z. B. die Besorgung einer Güterbeförderung von London nach Zürich oder einer Seegutbeförderung von Bremen nach Oldenburg);

4. die Leistungen der Schiffsmakler für zur See ankommende oder abgehende oder auf einer Seereise befindliche Schiffe, für deren Ladung, Besatzung oder Reisende;

5. die Lagerung von eingeführten Gütern, wenn sich die Lagerung unmittelbar an die Einfuhr (§ 19 Absatz 1) anschließt;

6. die Besorgung der Lagerungen im Sinn von Ziffer 5 durch Spediteure.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf handelsübliche Nebenleistungen, die bei den nach Absatz 1 steuerfreien Leistungen vorkommen (z. B. Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Auslagern, Besichtigen, Einlagern, Gestellung von Winden, Gewichtsprüfung, Kennzeichnen, Lagerung von beschränkter Dauer, Probeziehen, Sortieren, Verwiegen).

(3) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. Die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 3 und 5 sind anzuwenden."

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Steuerfreier Großhandel

(1) Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziffer 4 des Gesetzes steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß einer der im Absatz 2 genannten Gegenstände sein;
2. der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;
3. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
4. der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12). Die im § 29 Absatz 1 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);
6. setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11 Absatz 3) um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betragen oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben.

(2) Notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse im Sinn des § 4 Ziffer 4 des Gesetzes sind:

1. Baumwolle roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
2. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestellter Koks, Schlammkohle, Kohlenschlamm, Brenntorf und Gemische aus den genannten Brennstoffen (Kohlengemische);
3. Düngemittel;
4. Erdöl, roh;
5. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf, und zwar

- a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
- b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
6. Getreide aller Art;
7. Kartoffeln;
8. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
9. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
- a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;
- b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl): Roheisen, Formeisen, Bandeseisen, Stabeisen, Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
- c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
10. Milch, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt oder homogenisiert;
11. Mischfuttermittel, die den ernährungswirtschaftlich vorgeschriebenen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig registriert, verpackt und gekennzeichnet sind, soweit sie zur Fütterung von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel bestimmt sind;
12. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
13. Verhüttungsmaterialien, und zwar:
- a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände, sowie Bauxit und Tonerde;
- b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
- c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
- d) Bruch und Abfälle von den in Ziffer 9 unter b und c genannten Metallen und Metallegierungen;
14. Zellwolle, und zwar Originalzellwolle und Zellwolle aus sogenannter Schnittkunstseide, einschließlich der Zellwollabgänge, sowie Spinnfasergemische aus Zellwolle mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 12), auch gewaschen, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt."
13. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29  
Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen
- (1) Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 gilt es, wenn:
- die im § 28 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden oder Linters in Papier- oder Pappenform gepreßt wird;
  - die im § 28 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Gegenstände (Brennstoffe) zu Kohlegemischen verarbeitet werden;
  - die im § 28 Absatz 2 Ziffer 5 genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt werden;
  - Getreide (§ 28 Absatz 2 Ziffer 6): Zucht- und Vermehrungssaatgut gereinigt oder aufbereitet wird;
  - die im § 28 Absatz 2 Ziffer 9 a genannten Edelmetalle oder Edelmetallegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;
  - Milch (§ 28 Absatz 2 Ziffer 10) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt oder homogenisiert wird;
  - die im § 28 Absatz 2 Ziffer 11 genannten Mischfuttermittel durch Reinigen, Zerkleinern, Pressen oder Mischen aus inländischen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt werden;
  - die im § 28 Absatz 2 Ziffer 12 genannten Gegenstände (Schafwolle usw.) gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
  - die im § 28 Absatz 2 Ziffer 13 genannten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle oder auf Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder andere technische Nichteisenmetalle im Sinn des Zolltarifs oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet werden. Zum Verhütten rechnen insbesondere auch das Laugen, das Raffinieren und das Elektrolysieren sowie die Gewinnung von Tonerde aus Bauxit. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (§ 28 Absatz 2 Ziffer 13 c);
  - Zellwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 14) geschnitten, gekräuselt, gewaschen, entschweifelt, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, mit Zellwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 14), mit Baumwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 1) oder mit Schafwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 12) gemischt wird; die für die Bestandteile eines Spinnfasergemisches (§ 28 Absatz 2 Ziffer 14) besonders zugelassenen Bearbeitungen (Ziffern 1, 8 und 10) gelten auch für das Gemisch als besonders zugelassen.
- (2) Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand im § 28 Absatz 2 genannt ist."
14. § 39 erhält folgende Fassung:
- „Zu § 4 Ziffer 12 a des Gesetzes  
§ 39  
Berherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung
- Die Steuerbefreiung nach § 4 Ziffer 12 a des Gesetzes erstreckt sich auf die Entgelte für Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, wenn es sich überwiegend um Personen unter 21 Jahren handelt, die außerhalb des Wohnsitzes ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken nicht nur vorübergehende Aufnahme bei Personen oder Anstalten finden. Begünstigt sind Pensionen, Erziehungsheime, Lehrlingsheime u. dgl., die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder von juristischen Personen betrieben werden."
15. Hinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:
- „Zu § 4 Ziffer 12 b des Gesetzes  
§ 39 a  
Privatschulen
- (1) Staatlich genehmigte und beaufsichtigte private Schulen (Privatschulen) sind mit ihren Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Erziehungszweck dienen, von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie
- wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (Absatz 2) oder
  - nach der Art einer Stiftung verwaltet werden (Absatz 3), oder

3. wenn sie als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen (Absatz 4).

(2) Eine Privatschule dient wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. 1941 S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WIGBl. S. 181), erfüllt. Die wohlthätigen Zwecke sind den mildtätigen Zwecken im Sinn der vorbezeichneten Vorschriften gleichzusetzen.

(3) Eine Privatschule wird nach Art einer Stiftung verwaltet, wenn ihr Träger eine juristische Person ist und das Schulvermögen sowie die im Rahmen des Schulbetriebs anfallenden Mittel nach Satzung oder Stiftungsgeschäft für die Dauer in der Weise zweckgebunden sind, daß sie nur für Schulzwecke verwendet werden dürfen.

(4) Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sind die Ersatzschulen im Sinn des Artikels 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zu den Selbstkosten gehört außer den Aufwendungen, die für den jeweiligen Zweck nach der Verkehrsauffassung erforderlich sind, auch ein angemessener Unternehmerlohn für die Mitarbeit des Unterhaltsträgers der Privatschule, sofern diese von einer natürlichen Person oder von mehreren natürlichen Personen betrieben wird, die als Mitunternehmer anzusehen sind. Angemessen ist ein Unternehmerlohn, der die Vergütung für eine entsprechende Tätigkeit an öffentlichen Schulen zuzüglich des Beitrags für eine entsprechende Altersversorgung nicht übersteigt."

16. Hinter § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„Zu § 4 Ziffer 12 c des Gesetzes

§ 39 b

Krankenhäuser

Steuerfrei sind die unmittelbar der Krankenpflege dienenden Umsätze der vom Bund, von den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden betriebenen Krankenhäuser, insbesondere die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an Kranke, die Beherbergung und die Beköstigung der Kranken sowie die üblichen Naturalleistungen an Kranke. Umsätze, die nicht unmittelbar der Krankenpflege dienen, sind steuerpflichtig, z. B. Lieferungen und Leistungen an das Arzt-, Pflege- und Verwaltungspersonal, soweit sie nicht nach § 4 Ziffer 12 des Gesetzes umsatzsteuerfrei sind, die Umsätze aus gewerblichen Nebenbetrieben, der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dergleichen."

17. Hinter § 39 b wird folgender § 39 c eingefügt:

„Zu § 4 Ziffer 12 d des Gesetzes

§ 39 c

Amthlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsverbände)

(1) Die nachstehenden Verbände gelten als amthlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Centrausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
2. Deutscher Caritasverband e. V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
4. Deutsches Rotes Kreuz,
5. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

(2) Zu den Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtsverbände gehören neben den unselbständigen Zweigen dieser Verbände auch recht-

lich selbständige Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband lediglich als Mitglied angeschlossen sind und der freien Wohlfahrtspflege dienen. Zu den Untergliederungen rechnen sämtliche Organisationsformen der Wohlfahrtsverbände auf regionaler und fachlicher Grundlage, z. B. Landesverbände, Diözesanverbände, Kreisvereine, Ortsverbände und -ausschüsse, Fachvereine und -verbände, Verbände von Krankenanstalten, von Pflegeanstalten.

(3) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. 1941 S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WIGBl. S. 181).

(4) Steuerfrei sind nur die Umsätze, die jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungen müssen dem Personenkreis, dessen Betreuung ein Unternehmen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung dient, unmittelbar zugute kommen. Steuerpflichtig sind daher z. B. das entgeltliche Waschen und Nähen durch Erziehungsanstalten für Dritte oder der Verkauf landwirtschaftlicher und handwerklicher Erzeugnisse an Dritte;
2. die Entgelte für die unter 1 genannten Leistungen müssen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben."

18. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im Sinn des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), die überwiegend mit bestimmten Unternehmern (z. B. Verlegern, Zwischenmeistern) in festem Geschäftsverkehr stehen, sind insoweit steuerfrei, als sie Umsätze an diese Unternehmer bewirken. Diese Vorschrift ist nur auf natürliche Personen und auf solche Personenzusammenschlüsse anzuwenden, die ausschließlich aus Angehörigen bestehen."

19. Hinter § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Einfuhr- und Vorratsstellen

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen eingelagerter Gegenstände der Einfuhr- und Vorratsstellen

1. für Getreide und Futtermittel (Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln — Getreidegesetz — vom 4. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 721),
2. für Zucker (Gesetz über den Verkehr mit Zucker — Zuckergesetz — vom 5. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 47),
3. für Fette (Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten — Milch- und Fettgesetz — vom 28. Februar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 135),
4. für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch — Vieh- und Fleischgesetz — vom 25. April 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 272).

(2) Liefern die Einfuhr- und Vorratsstellen eingelagerte Gegenstände an Unternehmer der gleichen Produktions- und Handelsstufe zurück, aus der sie die Gegenstände erworben haben, so erhalten sie auf Antrag eine Vergütung in Höhe von eins vom Hundert des Entgelts, das sie für die Rücklieferungen vereinbart haben. Der Antrag auf Vergütung ist nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimm-

menden Muster binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist."

20. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Ermäßigter Steuersatz für Backwaren

Als Backwaren gelten nur Brot, Brötchen und Zwieback."

21. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Ermäßigter Steuersatz für den Großhandel

Der ermäßigte Steuersatz von eins vom Hundert (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes) ist für Lieferungen von Gegenständen, die nicht unter § 28 Absatz 2 fallen, zu gewähren, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;
2. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel geliefert haben (§ 11);
3. der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12);
4. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);
5. setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11 Absatz 3) um, so tritt die Steuerermäßigung für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betragen oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben."

22. § 53 erhält folgende Fassung:

„Zu § 8 des Gesetzes  
Zusatzsteuer  
§ 53

(1) Die Lieferung von Gegenständen im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3) durch einen Unternehmer, der die Gegenstände hergestellt hat (Hersteller) unterliegt einer Zusatzsteuer.

(2) Hersteller im Sinne des Absatzes 1 ist, wer Gegenstände gewinnt, erzeugt, fertigstellt oder durch Bearbeitung oder Verarbeitung ihre Marktgängigkeit ändert. Eine Behandlung der Gegenstände durch Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen und ähnliche äußere Einwirkungen, die nur der Hebung der Verkauflichkeit dienen, gilt nicht als weitere Bearbeitung oder Verarbeitung. Hersteller ist auch ein Unternehmer, der Gegenstände durch einen anderen Unternehmer im Werklohn für sein Unternehmen herstellen läßt. Als Hersteller gilt auch der Unternehmer, der den Erwerb von Gegenständen buchmäßig nicht nachweisen kann.

(3) Von der Zusatzsteuer sind befreit:

1. Lieferungen selbst hergestellter Gegenstände durch einen Unternehmer, der nur eine mit dem Herstellungsbetrieb örtlich verbundene Einzelhandelsverkaufsstelle (offenes Ladengeschäft) unterhält;
2. die Lieferungen der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände;
3. die Lieferungen der Apotheken, der Bauunternehmer, der Verleger von Zeitungen und Zeitschriften.

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, über den Umfang der Befreiungen weitere Bestimmungen zu treffen.

(4) Die Zusatzsteuer beträgt drei v. H. des Entgelts (§ 5 des Gesetzes).

(5) Der Unternehmer hat die der Zusatzsteuer unterliegenden Gegenstände nach Art, Menge und dem für die Lieferung im Einzelhandel vereinnahmten (ver-

einbarten) Entgelt in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen. Die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Als Lieferungen im Einzelhandel sind auch Lieferungen im Großhandel anzusehen, für die die Entgelte aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind. § 11 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(7) Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Übergang der Gegenstände vom Herstellerbetrieb zur Einzelhandelsverkaufsorganisation gemäß Art. II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946 S. 75) der Besteuerung unterliegt."

23. Die Überschriften vor § 54 sind zu streichen.

24. § 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn der Übergang der Garne in die Weberei gemäß Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946 S. 75) der Besteuerung unterliegt;
2. soweit ein Unternehmer Teppiche und Möbelstoffe (abgepaßt oder als Meterware), Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken oder Textilriemen aller Art webt."

25. § 55 wird gestrichen.

26. Im § 57 sind im Absatz 1 die Worte „drei Viertel vom Hundert“ durch die Worte „eins vom Hundert“ zu ersetzen.

27. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Befreiungen, Mindestgrenze

Die §§ 53, 54 und 56 sind nicht anzuwenden

1. auf Handspinnereien und Handwebereien,
2. auf Unternehmer, die im Durchschnitt des letzten vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als zehn Arbeitnehmer (ungerechnet Lehrlinge) beschäftigt haben,
3. auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 210 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat."

28. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Voranmeldung

(1) Gibt ein Unternehmer, der nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet ist, diese innerhalb der Voranmeldungsfrist nicht ab, so kann das Finanzamt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen.

(2) Der Unternehmer hat die Voranmeldung nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die Voranmeldung hat zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für die Umsätze im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze;
2. den Gesamtwert des Eigenverbrauchs (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes);
3. die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften;
4. die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuerarten;
5. die nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes bei steuerpflichtigen Umsätzen abzugsfähigen Auslagen und Kosten, getrennt nach den verschiedenen Steuerarten;

6. im Fall des § 12 des Gesetzes die zurückgewährten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen (§ 60).

Der Unternehmer hat auf Verlangen des Finanzamtes auch Angaben über die bei ihm durchlaufenden Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) und über seine Umsätze in den Zollausschlüssen zu machen. Im Fall des § 14 des Gesetzes treten an die Stelle der vereinnahmten die vereinbarten Entgelte. Die Voranmeldung ist von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben."

29. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62  
Steuererklärung

(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung abzugeben (§ 167 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung). Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder bei Abkürzung des Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kann der Bundesminister der Finanzen befreien:

1. Unternehmer, deren Umsätze einen Mindestbetrag nicht überstiegen haben, wenn sie laufend Voranmeldungen abgegeben haben und deren sachliche Richtigkeit nicht zu beanstanden ist;
2. bestimmte Arten von Unternehmern.

(3) Der Unternehmer hat die Steuererklärung nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. § 61 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Unternehmer kann die Steuererklärung in einer Anlage erläutern."

30. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63  
Keine Steuerfestsetzung bei Kleinbeträgen

Würde die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 Deutsche Mark betragen, so ist sie auf Null Deutsche Mark festzusetzen. In diesem Fall werden entrichtete Vorauszahlungen erstattet."

31. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65  
Besteuerung nach vereinbarten Entgelten,  
Wechsel in der Besteuerungsart

(1) Will ein Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnen, so hat er unter Darlegung der Gründe einen schriftlichen Antrag an das Finanzamt zu stellen. Den im § 64 Absatz 2 genannten Kreditinstituten ist die Berechnung der Steuer nach der Solleinnahme ohne Antrag gestattet.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Isteinnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Lieferungen oder sonstige Leistungen nachträglich eingehen (Außenstände), bei der Vereinnahmung versteuert. Er kann aber die Entgelte, die er im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart für spätere Lieferungen oder sonstige Leistungen bereits vereinnahmt und versteuert hat (Vorschüsse, Anzahlungen), bei Bewirkung und Versteuerung dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Voranmeldung absetzen.

(3) Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Solleinnahme zu derjenigen nach der Isteinnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Lieferungen und sonstige Leistungen im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart bereits vereinnahmten Entgelte (Vorschüsse, Anzahlungen) in der nächsten Voranmeldung hinzusetzt. Er kann aber die Entgelte, die er im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart für bereits

versteuerte Lieferungen und sonstige Leistungen noch zu erhalten hat (Außenstände), nach Vereinnahmung in der nächsten Voranmeldung absetzen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die nachträglich zu versteuernden Entgelte und die abzusetzenden Entgelte in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders aufzuführen."

32. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66  
Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrhändlervergütung zum Ausgleich der Umsatzsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2) oder der Ausgleichsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3) bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 22) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 67) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein (z. B. darf sie nicht gemäß § 22 als Ausfuhrlieferung steuerfrei gewesen sein);
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 69) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 25 Ziffer 2 sind sinngemäß anzuwenden;
4. die Vereinnahmung des Entgelts für den ausgeführten Gegenstand ist durch die Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle zu belegen.

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Einfuhr des Gegenstands muß steuerpflichtig gewesen und die Ausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden sein;
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller oder von einem anderen im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 70 Absatz 3) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 25 Ziffer 2 sind sinngemäß anzuwenden;
4. die Vereinnahmung des Entgelts für den ausgeführten Gegenstand ist durch die Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle zu belegen.

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird sowohl die Umsatzsteuer als auch die Ausgleichsteuer vergütet."

## 33. § 68 erhält folgende Fassung:

## „§ 68

## Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn des § 66 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 Ziffer 2 gilt es, wenn:

1. Altmetalle zu Remelted-Metallen umgeschmolzen werden;
2. Augengläser facettiert (am Rand geschliffen) oder in Fassungen eingesetzt werden;
3. Felle und Häute getrocknet werden;
4. in Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge erworbene Motore oder Einbauminstrumente eingebaut werden;
5. in Handschuhe Knöpfe eingeschlagen oder die Handschuhe geformt werden;
6. Möbel gebeizt werden;
7. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Molieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen, Zwirnen und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 506 A bis D (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachtuch, Öltuch oder Ledertuch);
8. Verbandstoffe aus Watte und Mull durch Imprägnieren und Zerschneiden hergestellt oder Catgutfäden mit Jod imprägniert werden.“

## 34. § 69 erhält folgende Fassung:

## „§ 69

## Bemessungsgrundlage der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Bei der Bemessung der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 66 Absatz 2) ist von dem Entgelt (§ 10) auszugehen, das der Antragsteller für den ausgeführten Gegenstand vereinnahmt und durch Vorlage der Gutschriftenanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle nachgewiesen hat (§ 66 Absatz 2 Ziffer 4). Dabei ist jedoch das folgende zu beachten:

1. Sind im Entgelt Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands außerhalb der Deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrabgaben enthalten (z. B. bei cif-Verkäufen), so sind diese Beträge abzusetzen;
2. sind im Entgelt die bei der Ausfuhr bis zur Deutschen Zollgrenze entstandenen Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands nicht enthalten (z. B. bei Verkäufen ab inländischem Werk oder Lager), so kann der Antragsteller diese Beträge hinzusetzen.

Das in dieser Weise berichtigte Entgelt (Entgelt frei Deutsche Zollgrenze) ist die Bemessungsgrundlage. Hat der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand frei Deutscher Zollausschluß oder Seehafenplatz verkauft (z. B. fob Bremen), so ist das unberichtigte Entgelt die Bemessungsgrundlage.

(2) Hat der Antragsteller im Fall des Verbringens in das Ausland (§ 66 Absatz 1 Ziffer 2) oder im Fall der Versendung in das Ausland zu seiner Verfügung (§ 66 Absatz 1 Ziffer 3) den Gegenstand zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft, so treten an die Stelle des Entgelts die folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. Wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (§ 12), so ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis des Antragstellers. Hat der Antragsteller nicht frei Deutsche Zollgrenze, Deutscher Zollausschluß oder Seehafenplatz eingekauft, so kann er die Kosten

für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands bis dorthin seinem Einkaufspreis hinzusetzen (Einkaufspreis frei Deutsche Zollgrenze);

2. wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland in einer durch § 68 besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat, so ist Bemessungsgrundlage der Wert, der am Ort und zur Zeit des Verbringens in das Ausland für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Wird beim Verbringen ein Wert ermittelt (z. B. auf einer Konsulatsrechnung zur Berechnung des ausländischen Zolls) so ist dieser Wert zugrunde zu legen.

(3) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen, die der Antragsteller hergestellt und in die er erworbene Motore oder Einbauminstrumente eingebaut hat (§ 68 Ziffer 4) ist die Ausfuhrhändlervergütung für die Motore und Einbauminstrumente nach deren Einkaufspreis zu bemessen.“

## 35. § 70 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 70

## Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird von der Bemessungsgrundlage (§ 69) wie folgt berechnet:

1. bei der Vergütung nach dem Entgelt (§ 69 Absatz 1): von 92 v. H. des Entgelts frei Deutsche Zollgrenze;
2. bei der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 69 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3): im Falle des § 69 Absatz 2 Ziffer 1 vom vollen Einkaufspreis frei Deutsche Zollgrenze, im Fall des § 69 Absatz 3 vom vollen Einkaufspreis;
3. bei der Vergütung nach dem Wert (§ 69 Absatz 2 Ziffer 2): vom vollen Wert.

(2) Der Vergütungssatz beträgt für die Umsatzsteuervergütung bei Getreide, bei Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide oder bei daraus hergestellten Backwaren (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) einundeinhalb vom Hundert, bei Frischmilch, Nahrungsmitteln (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle), Zucker, Grieß und Teigwaren (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) drei vom Hundert, bei allen übrigen Gegenständen vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage (Absatz 1).“

## 36. § 71 erhält folgende Fassung:

## „§ 71

## Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. im Fall der Vergütung nach dem Entgelt (§ 69 Absatz 1) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte;
2. im Fall der Vergütung nach dem Einkaufspreis oder Wert (§ 69 Absätze 2 und 3): für die Einkaufspreise oder Werte der Gegenstände, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahrs den Kalendermonat als Vergütungszeitraum zu wählen. In diesem Fall beginnt die Ausschlussfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum darf nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag nach dem Muster zu stellen, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Soweit der Antragsteller die darin verlangten Angaben nicht sogleich bei der Antragstellung machen kann, hat er sie innerhalb der Ausschlussfrist (Absatz 1) nachzuholen. Er kann die im Vergütungsantrag gemachten Angaben innerhalb der Ausschlussfrist ändern und ergänzen, auch wenn das Finanzamt auf den ursprünglich gestellten Vergütungsantrag bereits einen Vergütungsbescheid erteilt hat und dieser rechtskräftig geworden ist.“

## 37. § 73 erhält folgende Fassung:

## „§ 73

## Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrvergütung bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 22) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 67) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Vergütung wird jedoch nur gewährt, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Gegenstand darf weder ein Edelmetall (§ 28 Absatz 2 Ziffer 9 a) noch einer der im § 4 Ziffer 8 des Gesetzes genannten Gegenstände sein;
2. die Lieferung des Gegenstands an den Antragsteller darf nicht als Ausfuhrlieferung (§ 22) steuerfrei gewesen sein;
3. der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein;
4. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 74) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. §§ 14 und 25 sind sinngemäß anzuwenden;
5. die Vereinnahmung des Entgelts für den ausgeführten Gegenstand ist durch die Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle zu belegen;
6. der Antragsteller hat die Tarifierung des ausgeführten Gegenstands entsprechend dem Statistischen Warenverzeichnis für den Außenhandel durch eine von der zuständigen Zollstelle bescheinigte Ausfertigung der Ausfuhrerklärung nachzuweisen.

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 66 gleichzeitig vorliegen, wird sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung

1. für die Umsatzsteuer nach einer im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung oder
2. für die Ausgleichsteuer gemäß § 66 Absatz 3 gewährt wird."

## 38. § 74 erhält folgende Fassung:

## „§ 74

## Bemessungsgrundlage der Ausfuhrvergütung

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausfuhrvergütung die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 69 Absätze 1 und 2). § 69 Absatz 2 Ziffer 2 ist anzuwenden, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Inland hergestellt oder in einer durch § 68 nicht begünstigten Weise bearbeitet oder verarbeitet, aber zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft hat.

(2) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Schienenfahrzeugen ist von der Bemessungsgrundlage der Betrag abzuziehen, der bei der Ausfuhrhändlervergütung die Bemessungsgrundlage bildet (§ 69 Absatz 3)."

## 39. § 75 erhält folgende Fassung:

## „§ 75

## Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung

(1) Der Vergütungssatz beträgt für die Ausfuhrvergütung bei

1. Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) zweiundeinhalb vom Hundert,

2. Halbwaren eins vom Hundert,
3. sonstigen Gegenständen einhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 74).

(2) Zu den Halbwaren und den Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen) rechnen die in der Vergütungsliste 1 (Anlage 2) aufgeführten Gegenstände der gewerblichen Wirtschaft. Die in der Vergütungsliste 2 (Anlage 4) genannten Gegenstände der Ernährungswirtschaft sind wie Fertigwaren zu behandeln. Sonstige Gegenstände im Sinn des Absatzes 1 sind solche, die nicht als Halbwaren oder Fertigwaren gemäß Satz 1 anzusehen sind.

(3) Für die Eingruppierung eines Gegenstandes (Absätze 1 und 2) ist die Tarifierung gemäß der Bescheinigung der Ausgangszollstelle (§ 73 Absatz 2 Ziffer 6) maßgebend."

40. Im § 77 Absatz 1 ist hinter dem Wort „Plätzen“ das Wort „Märkten“ einzufügen.

41. Der bisherige einzige Absatz des § 78 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Unternehmer haben die ihnen in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3 bis 5 erteilten Bescheinigungen über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes (§ 80) bei Ausübung des Straßenhandels bei sich zu führen. § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.“

42. Im § 79 ist hinter dem Wort „Plätzen“ das Wort „Märkten“ einzufügen.

43. § 81 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt stets eins vom Hundert des Entgelts.“

44. Die Freiliste 2 (§ 19 Absatz 2 Ziffer 1 und § 20 Ziffer 1, Anlage 1) wird wie folgt geändert:

1. Hinter „Borsten“ ist einzufügen „Crin d’Afrique“;
2. hinter „Fette, tierische“ ist anzufügen „und pflanzliche (roh)“;
3. hinter „Gewürze aller Art“ ist einzufügen „Gras-saaten“;
4. hinter „Kakao“ ist einzufügen „Kaolin (Porzellan-erde), geschlämmt“;
5. hinter „Kautschuk“ ist einzufügen „Kleesaaten“;
6. hinter „Öle, tierische“ ist anzufügen „und pflanzliche (roh)“;
7. hinter „Rohseide“ ist einzufügen „Rohzucker“;
8. die Position „Südfrüchte, frische“ erhält folgende Fassung: „Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Pomeranzen, Zitronen“.

45. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr (§ 21, Anlage 2) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 ist hinter dem Wort „Drogen, roh“ einzufügen „und Gewürze“;
2. hinter Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3 a eingefügt: „3a. Edelsteine und Halbedelsteine (ungefaßt) sortiert, geklopft oder gebrannt werden“;
3. in Ziffer 12 ist hinter dem Wort „gerissen“ einzufügen „droussiert“;
4. in Ziffer 14 sind hinter den Worten „Öle oder Fette, tierische“ die Worte „und pflanzliche (roh)“ einzufügen;
5. hinter Ziffer 15 wird folgende Ziffer 15 a eingefügt: „15a. Perlen (ungefaßt) sortiert oder gebleicht werden“;
6. Ziffer 18 erhält folgende Fassung: „18. Stuhlrohr durch Spalten oder Hobeln zugerichtet oder gebleicht, lackiert, gefärbt oder für Handelszwecke sortiert wird“;

## § 2

(1) Soweit durch Vorschriften des § 1 Umsätze steuerlich begünstigt werden (§ 1 Ziffern 2, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 27, 33, 44 und 45) sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn die Lieferungen oder sonstigen Leistungen nach dem 30. Juni 1951 ausgeführt worden sind.

(2) Soweit durch Vorschriften des § 1 Steuervergütungen wegfallen oder Steuersätze erhöht werden (§ 1 Ziffern 9, 10, 20, 22, 26, 43 und 44), sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 30. Juni 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1951 galt. § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) ist anzuwenden.

(3) Die Ausfuhrhändlervergütung ist in Höhe von vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage zu gewähren, soweit der Einkaufspreis für den Erwerb der Gegenstände nach dem 30. Juni 1951 gezahlt worden ist.

(4) Die Ausfuhrvergütung ist nach den Sätzen von einhalb, eins oder zweiundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu gewähren, wenn die Entgelte für die Ausfuhrlieferungen nach dem 30. Juni 1951 vereinnahmt worden sind. Dies gilt nicht, soweit für die gleichen Lieferungen die Vergütungen nach dem vereinbarten Entgelt (Solleinnahmen) gewährt worden sind oder gewährt werden (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951, Bundesgesetzbl. I S. 405).

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Anlage 3  
(zu § 75)

## Vergütungsliste I

### Halb- und Fertigwaren der gewerblichen Wirtschaft im Außenhandel

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)*
<b>A. Halbwaren</b>		
1	Rohseide und Seidengespinnste	391a-393, 398a-e, 400, h.400
2	Reyon (Kunstseide), synthetische Fasern, auch gezwirnt	394a-395, 399b
Gespinnste aus:		
3	Zellwolle	504A1-E
4	Wolle und anderen Tierhaaren	417-h.426
5	Baumwolle	439-443
6	Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern und dgl.	472a-477b, 478-483a
7	Bau- u. Nutzholz (Schnittholz)	76a-g, 78-81, 83a, b
8	Holzmasse, Zellstoff	649-650c
9	Kautschuk, bearbeitet	570-573b, 582, 583
10	Glasmasse, Rohglas	735, 736, 737g, m, 741a-d
11	Zement	230a
12	Sonstige mineralische Baustoffe und dgl.	240b, c, 620-623b, 624, 625, 696-701, 704, 713 bis 719, 724a, b
13	Paraffin, Stearin, Wachse	241b, 247a-251, 252a, b
14	Sonstige technische Fette und Öle	130a, 130a, b, 142
15	Koks	233d
16	Rückstände der Erdöl- und Steinkohlenteerdestillation	239g, 243a, d, 244b
17	Kraftstoffe und Schmieröle	239b-f

\* Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (Ausfuhr).

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)
18	Teerdestillationserzeugnisse	245a-246d
19	Chlorkallium, schwefelsaures Kali, Kalimagnesia	295a, 317V2, V3
20	Thomasphosphatmehl	331A
21	Sonstige Phosphordüngemittel	359a-360, 361B, 362A
22	Stickstoffdüngemittel	302, 303, 304B2, B3a, B4, 362B
23	Gerbstoffauszüge	384a-c
24	Sonstige chemische Halbwaren	88, 98d, 158, 235b, 266, 269, 271-274, 291, 298 a-d, 304B1, 317D, 329a-330, 353a, 378A, C, D, 651A3
25	Sonstige Halbwaren	89, 173a-174, 178f, 179b, 238g, h, 378B, 605, 613, 635, 769a Ia, a2, e, 772a1a, a2-c
26	Gußröhren	778, 779
27	Stahlröhren	793-795b
28	Stab- und Formeisen	785A1-B
29	Blech aus Eisen	786a-790
30	Draht aus Eisen	791-792b
31	Eisenbahnoberbaumaterial	796a-c
32	Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke, Stangen, Bleche, Draht usw. aus:	797-798e
33	Kupfer, Kupferlegierungen	870a-873, 877c, d
34	Aluminium, Aluminiumlegierungen	845-849a
35	sonstigen unedlen Metallen	851, 852, 856-858, 859e, 861, 862, 833c, 865, 866, 880d, 881a-882b, 886
36	Echtes Blattgold	771b
37	Echtes Blattsilber	776c
<b>B. Fertigwaren</b>		
Gewebe, Gewirke und dgl. aus:		
1	Seide, Reyon (Kunstseide) oder synthetischen Fasern	401a-h, 405b, 410a-411
2	Zellwolle	505A-M, Q1-Q4
3	Wolle und anderen Tierhaaren	427-433, 435, h.505B3
4	Baumwolle	445, 446a, c-458, 461a bis 465c
5	Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern und dgl.	487-500a, 501, h.505B1, 506A-D
6	Leder	514-h.554
7	Felle zu Pelzwerk, verarbeitet	563a
8	Papier und Pappe	651A1a-A2, A1, 652 bis 655B3a, B3c-656a
9	Furniere, Sperrholz, Faßholz und dgl.	82, 615A1, A2, 616A bis 621b, 623A1-B, 628a
10	Steinzeug-, Ton- und Porzellan-Erzeugnisse	694, 695, 720a, 722, 727 bis 729, 733a1, a2
11	Glas	740a, 741e-747b, 750-752
12	Chemisch hergestellte Kunststoffe	381C-F2, 508a-509, 601, 603, 639f, 651B, 670d

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)	Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)
13	Teerfarbstoffe .....	319-321	44	Glaswaren .....	737a-f, h-l, n-739e, 740b, 754-764, 767a-c2, h.768
14	Sonstige Farben, Firnisse, Lacke .....	322-328b, 331A-336a1, 341-343, 345-h.346	45	Messerschmiedewaren ...	836B1a-B2b
15	Leim und Gelatine .....	375a-376	46	Werkzeuge und landwirtschaftliche Geräte .....	806b, 808a, 809-813a1, 813b-d, 815a1a, 815a2-h.815c
16	Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren .....	363-370	47	Sonstige Eisenwaren ....	780E-782b, 785f-h2, 799f bis 800b, 801b-803, 806a, 816d, 820b-835, 836E3-841b1, c1-842, h.843f
17	Sonstige chemische Vorerzeugnisse .....	98a2, 99, 216e-g, 267, 275 bis 279b, 283, 286-290, 292-294b, 295b-297, 299 bis 301, 301A1, A2, B3b, 305a-310, 312 bis 317C, E-N, P-V1, V5 bis h.317V7, 317a-351, 354, 379a-c, 381A, B, 500b, 678b	48	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen ....	874b1-877b, 878a-880c, h.880d
18	Eisenbahnlaschenschrauben usw. ....	820a	49	Edelmetall-, vergoldete und versilberte Waren ..	771a, c, 775-776b, h.776c 883-885a, c
19	Sonstige Vorerzeugnisse ..	587-588b, 609, 648a, 657b1, 670a1, 678a, c, 679, 705-707	50	Sonstige Waren aus unedlen Metallen .....	849b, h.849b, 853b bis h.854c, 859a, b, h.859c, 863a, b, h.863c, 868, h.868, 887-889c, e, 891E9, h.891E9
20	Speise- und Industriesalz	280a	51	Werkzeugmaschinen (einschließlich Walzwerksanlagen) .....	904a-d, 906D20d1, 906D21a
21	Graphit .....	224d	52	Maschinen für die Spinnstoff-, Leder- und Lederwarenindustrie .....	817-819, 841b2, 895a1 bis 902c, 906D16a-c, D20b
22	Baryt, Feldspat usw. ....	232a-c	53	Landwirtschaftliche Maschinen .....	808b, 816a, b, 893B1a, B2a, 905a1-c, 906C bis D3b
23	Seidenzwirn usw. ....	399a	54	Dampflokotiven .....	801a, 892a-d, S93A4
24	Baumwollzwirn .....	444a, b	55	Kraftmaschinen .....	893A2, A3, S94a-d1b, e1-f3, h-l, p
25	Garn aus Hanf oder anderen Spinnstoffen .....	483b	56	Pumpen, Druckluftmaschinen und dgl. ....	903a, b, 906A, B2, D10, D11, D15, 906D21b
	Strick-, Wirkwaren und dgl. aus:		57	Fördermittel .....	897a, b, S94g, m, 906D12
26	Seide oder Chemiefasern	409A1-B4, h.412b, 505N bis P	58	Papier- und Druckmaschinen .....	906D9, D13, D18, D19, 906D21c
27	Wolle und anderen Tierhaaren .....	434-435b3	59	Büromaschinen .....	S91A1-C, D3a, D3b, 906D20c
28	Baumwolle .....	459-460b, 463a, b	60	Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie .....	906D5a-DS, D20a, 906D21d
	Sonstige Kleidung und dgl. aus:		61	Sonstige Maschinen .....	780A, 783e, 804a, b, S13a2, S13c, S14a, S15a1b, S16c 1-2, S36A, S74a, S93A1, S94n, 906D14, D17, 906D20d2, 906D21e, h.906D21e
29	Seide oder Chemiefasern	517a-e, 520B1-B4	62	Wasserfahrzeuge .....	921a-924
30	Wolle und anderen Tierhaaren .....	518a-d	63	Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge .....	S93B1b, B1c, B2b, B2c, S94d2e, d2f, o, 915a1-f
31	Baumwolle .....	446b, 519a-g	64	Fahrräder .....	916, 919, 920
32	Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern und dgl. ....	520A1-A4, 521b-522b	65	Sonstige Fahrzeuge .....	631g, 913-914d, 917a-918
33	Hüte .....	533a-h.542b	66	Elektrotechnische Erzeugnisse (auch elektrische Maschinen) .....	648b-d, 890, S91D1b1, 906B1, 907a-h.912F7
34	Sonstige Spinnstoffwaren	412a, b, 461, 462, 466 bis 468, 477c, 484, 485a, 502a, b, h.505R2, 511 bis h.514b, 516, 519h, 521a, 522c-527, h.543	67	Uhren .....	929a-932, 934C2-h.936
35	Pelzwaren .....	564, 565, h.566	68	Feinmechanische und optische Erzeugnisse ..	814b, S91D2, E1-E6, 934B2, 948a-964h
36	Schuhe aus Leder .....	555-556e			
37	Andere Lederwaren .....	557-h.562c			
38	Papierwaren .....	655B3b, 656b, 657a, b2a-661, 664a-669, 670a2a-c, e-672, 673b, h.673b			
39	Bücher, Karten, Noten, Bilder .....	674a-h.677b			
40	Holzwaren .....	595-h.600, 615B, 622, 624 bis 627, 628b-631f, 632-h.634, 636-638c, 643, 644			
41	Kautschukwaren .....	574a-580a, 581, 584-h.586			
42	Steinwaren .....	683d, 687-693, 702, 703, h.712, 725, 726			
43	Steinzeug-, Ton-, Steingut- und Porzellanwaren ...	720c, 721, 723, 730a-732, 733b-f, h.734, 765			



Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
53	Gurken, einfach zubereitet, in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg und darunter	37 a		Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	49
54	Küchengewächse (ausgenommen Gurken der Nr. 37 a) einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 31—36 fallen; unreife Speisbohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sauerkraut (Sauerkohl); Sämereien zum Genuß, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	37 b		Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genuß, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert), und zwar:	
	Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, und zwar:		76	Zitronensaft	59 a
55	Forstpflanzen	38 c	77	Pommeranzen- und anderer Südfruchtsaft, Obstkraut (Himbeersaft und andere Säfte von Obst, ungegoren, Birkenwasser, ungegoren und andere, vorstehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genuß	59 b
56	Rosen (Rosenstöcke, -bäume, -stämme)	38 d	78	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt	60
57	Obstbäume, -sträucher, Berenobststräucher und -stämme	38 e	79	Telegraphenstangen aller Art (auch getränkt [imprägniert] oder sonst auf chemischem Wege behandelt)	75 f
58	Allee-, Park- und andere Zierbäume, Ziersträucher	38 f		Pferde, lebend, Schlacht- und Zuchtperde, und zwar:	
59	Trockene Knollen einschl. Begonien, Glorinien, Gladiolen	40 b	80	Arbeitsperde, leichte: Stuten	100 a
60	Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Flächen zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten); zu Binde- oder Zierzwecken getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	44 a	81	—: Hengste, Wallache	100 b
	Obst, und zwar:		82	Arbeitsperde, schwere: Stuten	100 c
61	Weintrauben (Weinbeeren), Tafeltrauben, frisch	45 a	83	—: Hengste, Wallache	100 d
62	Weintrauben, gemostet, gegoren: Weinmaische	45 c	84	Zuchthengste: leichte	100 e1
63	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	46	85	Zuchtstuten: leichte	100 e2
	Anderes Obst, frisch, und zwar:		86	Zuchthengste: schwere	100 f1
64	Apfel	47 a	87	Zuchtstuten: schwere	100 f2
65	Birnen, Quitten	47 b	88	Kutsch-, Reit-, Rennperde	100 g
66	Pflirsche	47 c	89	Schlachtperde	100 h
67	Pflaumen aller Art (Zwetschgen, Mirabellen, Reineclauden usw.)	47 d	90	abgesetzte Fohlen (Absatzfohlen): im Alter bis zu 1½ Jahren	100 k1
68	Aprikosen, Mispeln	47 e	91	—: im Alter von mehr als 1½ Jahren	100 k2
69	Kirschen, Weichseln	47 f	92	Saugfohlen, die der Mutter folgen	100 l
70	Hagebutten, Schlehen und anderes Kern- und Steinobst	47 g		Rindvieh, nur Zuchtvieh, und zwar:	
71	Erdbeeren	47 h1	93	Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1½ Jahren	103 b
72	Him-, Johannis-, Stachelbeeren	47 h2	94	Männliches Jungvieh im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	103 c
73	Brom-, Heidel-, Holunder-, Preisel- (Krons-), Wacholder- und sonstige Beeren zum Genuß	47 i	95	Weibliches Jungvieh im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	103 d
74	Obst, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), Apfel und Birnen (Ring-, Scheibenäpfel, Apfelschnitte usw.), verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen, Aprikosen, Pflirsche, Pflaumen aller Art (Zwetschgen), Prunellen, Mirabellen, Reineclauden usw.), Kirschen, Weichseln, Wacholderbeeren und anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	48	96	Kühe	103 e
75	Obst, gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, Pulp, ohne		97	Bullen (Stiere)	103 f
			98	Schafe und Lämmer, nur Zuchtvieh	104 a+b
			99	Ziegen, nur Zuchtvieh	105
			100	Schweine, nur Zuchtvieh	106
				Fleisch, frisch, auch gekühlt, gefroren, zubereitet:	
			101	Schaffleisch: frisch oder einfach zubereitet, gekühlt, gefroren	108 f
			102	sonstiges Fleisch; zum feineren Tafelgenuß zubereitetes Fleisch, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	108 g
			103	Gänsebrüste, -keulen, -lebern	110
			104	Würste und Würstmasse aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild (Fleisch-, Blut-, Leberwurst)	114
				Süßwasserfische, frische:	
			105	Karpfen, lebende, nicht lebende, auch gefroren	115 a
			106	Aale, Schleie, Felchen, Lachse, Forellen Saiblinge u. a. lebende	115 b
			107	—: nicht lebende, auch gefroren	115 c

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
	Salzwasserfische, frische, (lebende, nicht lebende, auch gefroren):			oder durch seine Umschließungen als Schönheitsmittel sich darstellenden Puders .....	
108	Heringe, Breitlinge (Sprotten [Bristlinge, Brislinge]) .....	115 d	130	Kartoffelstärke, grüne (Naßstärke) oder trocken, auch gemahlen .....	173 a
109	Schellfische u. a. ....	115 c	131	Reisstärke, auch gemahlen .....	173 b
110	gesalzene Heringe und gesalzene Breitlinge (Sprotten [Bristlinge, Brislinge]), unzerteilt, auch Heringslake und gesalzene Heringsmilch .....	116	132	Mais-, Weizen-, Roggen- u. a. Stärke, auch gemahlen, Puder .....	173 c
	Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzene Heringe und Breitlinge) (Sprotten [Bristlinge, Brislinge]):		133	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff u. ä. stärkemehlhaltige Klebe- und Zuriichte-(Appretur-)Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutemehl .....	174
111	Lachs, gesalzen usw. ....	117 a	134	Sago und Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln) .....	175
112	Sardellen, einfach zubereitet .....	117 b	135	Stärkezucker, Fruchtzucker u. a. n. g. gärungsfähige Zuckerarten; Dextrinsyrup; gebrannter Zucker .....	177 a
113	Stockfisch, Klippfisch .....	117 c	136	Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, -couleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, -couleur); Zuckerfarben .....	177 b
114	Aale, Bücklinge, Sprotten u. a. vorstehend nicht genannte, getrocknete, gesalzene, geräucherte, geröstete, gekochte, gebratene oder sonst einfach zubereitete Fische; Fischmehl zum Genuß; Fischwurst, Fischmilch mit Ausnahme der Heringsmilch; zum feineren Tafelgenuß zubereitete Fische .....	117 d	137	Milchzucker .....	177 c
115	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert, Kaviarlake .....	118		Branntwein aller Art usw. in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern oder mehr .....	
	Seemuscheln, lebend oder nur abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:		138	Likör .....	178 a
116	Austern .....	119 a	139	Arrak .....	178 b1
117	Austernsetzlinge .....	119 b	140	Rum .....	178 b2
118	Mies- und andere Seemuscheln .....	119 c	141	Kirsch-, Zwetschgenwasser u. a. Obstbranntweine aus Stein- und Beerenobst .....	178 c
119	Schnecken aller Art, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen; auch Froschkeulen, frisch, bloß abgekocht oder eingesalzen .....	120	142	Kognak und anderer Weinbrand .....	178 d
120	Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen .....	121	143	anderer Trinkbranntwein .....	178 e
121	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht, von der Kruste befreit (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art .....	122	144	Sprit und Brennsprit .....	178 f
	Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:		145	sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist .....	178 g
122	Hummer, Langusten, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen .....	123 a		Branntwein aller Art in anderen Behältnissen .....	
123	Krabben (Garnelen, Granaten), Taschenkrebse und andere .....	123 b	146	Likör .....	179 a
124	Seekrebse (auch Hummer), Seemuscheln, Schnecken und Schildkröten, auch Froschkeulen, in anderer Weise als durch bloßes Abkochen oder Einsalzen zubereitet .....	124	147	Sprit- und Brennsprit .....	179 b
	Käse aller Art:		148	anderer Brantwein; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist .....	179 c
125	Hartkäse, außer Margarinekäse: Tafelkäse in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter .....	135 a		Weine aller Art .....	
126	—: anderer .....	135 b	149	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 50 Litern oder mehr; Wein zur Herstellung von Weindestillat, Wein zur Herstellung von Weissig, Wein zur Herstellung von Schaumwein, Wein zur Herstellung von Wermutwein, anderer Wein: Dessertwein (Süd-, Süßwein), weißer, roter .....	180 e
127	Weichkäse, außer Margarinekäse, Quark aus Magermilch, Molkenmilch .....	135 c	150	Stiller Wein und frischer Most in anderen Behältnissen .....	180 f
128	—: Tafelkäse in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter .....	135 d	151	Most von Trauben ohne oder mit Zuckerzusatz eingekocht oder sonst eingedickt (Traubensirup), weingeistfrei, auch entkeimt; Rosinenextrakt; griechischer Sekt; Weinmost aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen .....	181
129	—: anderer .....	135 e	152	Weine mit Heilmittelzusätzen und andere zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker .....	182
	Stärke und Stärkeerzeugnisse mit Ausnahme des wohlriechenden		153	Obstwein, in Gärung begriffener Obstmost und andere gegorene, dem Weine	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
	ähnliche Getränke aus Frucht- oder Pflanzensäften oder Malzauszügen; Reiswein (Seka) .....	183	167	Schokolade und Schokoladenersatzmittel in Tafeln, Eißcken oder gemahlen, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmitteln oder dergl. ....	204 a
154	Schaumwein, auch solcher aus Muskat- u. ä. Weine .....	184	168	Waren aus Kakaomasse, -pulver, Schokolade oder Schokoladenersatzmitteln; Eichel-, Hafer- usw. -Kakao .....	204 b
155	Met, Milchwein (Kumys) und Kefir-Kumys; Getränke ohne Zusatz von Branntwein oder Wein künstlich bereitet, anderweit nicht genannt; Limonaden	185	169	Pektin, auch mit anderen Stoffen vermischt; Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt (Limonade- und dgl. Essenz), sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dgl.); Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (-extrakt) von genießbaren Kastanien, Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille usw. zubereitet; Kindermehl aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestlemehl) und dergleichen Kraftmehl, mit Zucker versetzt; Kefirzeitchen; Limonadepulver; Malzextrakt	212
	<b>Bier aller Art:</b>				
156	in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern oder mehr .....	186 a	170	Schachtelmus (Marmelade) u. a. Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschl. der pflanzlichen Gallerten (Gelees) .....	213
157	in anderen Behältnissen .....	186 b	171	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äther- oder weingeisthaltig .....	214
	<b>Speiseessig:</b>		172	Sardinen u. a. Fische und Fischzubereitungen, auch sonstige, die wegen höherer Zollsätze in der Einfuhr unter andere Nummern fallen .....	219 a
158	Weinessig; auch Speiseessig mit einem Extraktgehalt von mehr als 3 Gramm im Liter .....	187 a	173	Andere Nahrungs- und Genußmittel (Aprikosenmus, Gemüse-, Obst-, Tomatenkonserven, Oliven usw.)	219 d
159	anderer Speiseessig .....	187 b			
160	Hefe aller Art; Fermente (Enzyme)	189			
161	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge .....	190			
162	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dgl.) .....	198			
163	Anderes Backwerk einschl. des Keks und des Zwiebacks, auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz .....	199			
164	Oblaten zum Genuß aus Mehl, Grieß oder Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz; Mehl-(Oblaten-)Kapseln; auch Siegeloblaten (Mundlack) aus Teig	201			
165	Zuckerwerk und sonstige anderweit nicht genannte Zuckerwaren .....	202 a			
166	Nicht gebackene Waren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin- und Tragantwaren, mit Zucker versetzt, Fruchtkerne, Gewürze, Kastanien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Sämereien, Südfruchtschalen, Südfrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile überzuckert (kandierte, glasiert) .....	202 b			

**Dritte Verordnung**

zur Fortsetzung des Währungs- und Gewerbetauschs für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind.

Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungs- und Gewerbetausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit usw. vom 26. September 1950 (VOBl. I S. 441) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der Währungs- und Gewerbetausch auf der Grundlage des Gesetzes über einen Währungs- und Gewerbetausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind, vom 3. Dezember 1949 (VOBl. I S. 477) in der Fassung der drei Gesetze zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 24. Mai 1950 (VOBl. I S. 177), vom 26. September 1950 (VOBl. I S. 441) und vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 418) findet auch für die Monate Juli, August und September 1951 unter Zugrundelegung der Ostmarkeneinkünfte aus dem ersten Kalender- und Vierteljahr 1951 statt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber                      Dr. Haas  
Bürgermeister                      Senator

**Verordnung  
betreffend Versandapotheken.**

Vom 4. Juli 1951.

Auf Grund der §§ 31, 22 der Reichsapothekerordnung (RApoO) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Anordnung Nr. 31 des Leiters der Reichsapothekerkammer über Versandapotheken vom 8. Januar 1942 (veröffentlicht in der Deutschen Apothekerzeitung 1942 S. 53) wird aufgehoben.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter                      Dr. Conrad  
Regierender Bürgermeister                      Senator

**Die Kommandanten  
des amerikanischen, britischen  
und französischen Sektors**

**Durchführungsbestimmung Nr. 28**

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Vorschriften der obigen Verordnung und zur Änderung der Bestimmungen von Absatz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 19 sowie zur Verlängerung der in Ziffer 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 25 vorgeschriebenen Frist wird hiermit angeordnet:

1. Die Frist, die den unter die Bestimmungen von Absatz 1, Ziffer 1 (b) der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 fallenden Gläubigern gewährt ist, wird bis zum 31. März 1952 verlängert.
2. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.
3. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 30. Juni 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1951.

Général de Brigade

CAROLET

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

G. K. BOURNE

General-Major

Oberbefehlshaber Berlin (Britischer Sektor)

L. MATHEWSON

General-Major

US. Kommandant Berlin